



**Satzung über die finanzielle Unterstützung
angehender Mediziner und Lehrkräfte
zur Sicherstellung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge und
des Lehrkräftebedarfs
(Stipendiansatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow hat in ihrer Sitzung am 17.06.2025 folgende Stipendiansatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
Zielsetzung	2
§ 2	2
Begriffsbestimmung	2
§ 3	2
Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung	2
§ 4	3
Art und Umfang der Förderung	3
§ 5	3
Rückforderung/-zahlung	3
§ 6	3
Auswahlkriterien	3
§ 7	3
Ausschreibung	3
§ 8	4
Auswahlgremium	4
§ 9	4
Bewilligung und Verlängerung einer Bewilligung	4
§ 10	4
Datenschutz	4
§ 11	5
Mitwirkungspflichten	5
§ 12	5
Öffentlichkeitsarbeit	5
§ 13	5
Beendigung	5
§ 14	5
Widerruf	5
§ 15	6
Inkrafttreten	6

§ 1 Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Satzung ist es, engagierte und interessierte angehende Mediziner und Lehrkräfte durch finanzielle Unterstützung zu fördern, um den Zugang zu diesen, für die Entwicklung der Stadt Seelow, wichtigen Berufsfeldern zu erleichtern. Zugleich sollen Fachkräfte bei ihrer Ausbildung unterstützt werden, die langfristig eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung sowie eine gute schulische Bildung in der Stadt Seelow und Umgebung sicherstellen.
- (2) Das Programm richtet sich an Personen, die während ihres Studiums, im Referendariat oder in der Facharztausbildung gefördert werden und sich verpflichten, nach ihrem Abschluss für mindestens 5 Jahre in der Stadt Seelow in den Bereichen der medizinischen oder zahnmedizinischen Versorgung oder als Lehrkräfte tätig zu sein. Die finanzielle Unterstützung kann sowohl während der Studienzeit als auch nach dem Abschluss in Anspruch genommen werden, um beispielsweise Umzüge, Wohnungsfindung oder Niederlassung zu erleichtern.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter „Studium“ wird ein humanmedizinisches oder zahnmedizinisches Studium oder ein Lehramtsstudium verstanden.
- (2) Als Studierende oder Absolventen (m/w/d) gelten Personen, die an einer in Deutschland anerkannten Hochschule immatrikuliert sind oder sich in der Immatrikulation befinden, sowie diejenigen, die bereits einen Abschluss in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin oder Lehramt erworben haben.

§ 3 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

Die finanzielle Unterstützung kann gewährt werden, wenn der Studierende/Absolvent (m/w/d):

- (1) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, welche zur Erwerbstätigkeit berechtigt)
- (2) in einen der in § 2 Abs. 2 genannten Studiengänge immatrikuliert ist bzw. immatrikuliert, unabhängig vom Semester des Studiums sowie für Personen, die bereits einen Abschluss in einem dieser Studiengänge erworben haben.
- (3) Die Gewährung einer Förderung nach §1 kann nur im Benehmen mit dem Land Brandenburg (Lehrer) oder den Ärztekammern (Mediziner) zum zukünftigen Einsatz des Stipendiaten/Absolventen (m/w/d) in Seelow erfolgen.

Eine finanzielle Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn der Studierende/Absolvent (m/w/d) bereits eine mit dieser Satzung konkurrierende oder einander ausschließende Förderung erhält.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 500 € brutto monatlich und wird als grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des Studiums gewährt, in dem der Studierende (m/w/d) rechtsverbindlich in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde.
- (2) Die finanzielle Unterstützung wird maximal bis zum Erreichen der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang gezahlt und kann nur bei schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Stadtverwaltung Seelow, unter Nennung und Glaubhaftmachung der Gründe für die Verzögerung des Studiums. Bei Absolventen (m/w/d) kann die Förderung individuell vereinbart werden, wobei die maximale Fördersumme bis 40.000,00 € brutto betragen kann. Die Gewährung der Förderung ist stets abhängig vom Haushaltsjahr und dem entsprechenden Handlungsrahmen.
- (3) Während Auslandsaufenthalte, sonstiger Praktika oder Beurlaubungen ruht die Förderung.
- (4) Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, stellen eine Verzögerung dar. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich entsprechend. Detailliertere Angaben regeln die §§ 3 und 5 des Vertrages.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

§ 5 Rückforderung/-zahlung

- (1) Das Stipendium muss nach Aufhebung/Rücknahme des Vertrages insbesondere aus denen, im § 6 des Vertrages aufgeführten Gründen, von Anfang an zurückgezahlt werden.

§ 6 Auswahlkriterien

Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach Engagement und Leistung der Studierenden/Absolventen (m/w/d). Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.

§ 7 Ausschreibung

- (1) Die Stadt Seelow schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form an allgemein zugänglicher Stelle, insbesondere auf der Internetseite der Stadt die Förderung jeweils zum Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. ob und welche Fördersumme für die genannten, Fachbereiche oder Studiengänge festgelegt sind
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist (Abgabefrist),
6. die Nichtberücksichtigung von nicht frist- und formgerecht eingereichten Bewerbungen im Auswahlverfahren.

§ 8 Auswahlgremium

- (1) Die Verwaltung der Stadt Seelow prüft die Anträge der Bewerber auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und lädt aufgrund der vorgelegten Unterlagen für geeignet befundene Bewerber (m/w/d) zu einem Auswahlgespräch ein.
- (2) Den Vorschlag zur Gewährung der finanziellen Unterstützung erarbeitet ein Auswahlgremium. Dieses Gremium besteht aus dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Vorsitzenden des Bildungs- und Sozialausschusses und dem Fachbereichsleiter der Inneren Verwaltung der Stadt Seelow. Das Gremium kann durch eine sachkundige Person aus dem ärztlichen/zahnmedizinischen sowie pädagogische Bereich in beratener Funktion ergänzt werden. Dies obliegt dem Bürgermeister der Stadt Seelow. Die Mitglieder des Auswahlgremiums entscheiden auf Grundlage dieser Satzung.
- (3) Der Vergabevorschlag für ein Stipendium oder eine Förderung ist durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.

§ 9 Bewilligung und Verlängerung einer Bewilligung

- (1) Auf der Grundlage der Entscheidung des Auswahlgremiums wird nach Beschlussfassung des Hauptausschusses eine Bewilligungszusage erteilt.
- (2) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter Vorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadtverwaltung Seelow, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftliche Zusage. Wird der Student/ Absolvent (m/w/d) in das Förderprogramm aufgenommen, hat er bis zum Erreichen der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 2 der Satzung) einen Rechtsanspruch auf Zahlung der entsprechenden Fördersumme. Die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

Für die Vergabe von Fördermitteln werden von den Bewerbern (m/w/d) Daten erhoben. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren, ggf. zur Abwicklung des Stipendiums verarbeitet. Die erhobenen Daten können besonders schutzbedürftige Informationen enthalten (z.B. über Krankheiten, Behinderungen oder über politisches Engagement). Die Bewerbungsunterlagen dürfen daher nur den am Auswahlverfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden und sind bis zu ihrer Löschung bzw. Vernichtung unter Verschluss aufzubewahren. Sobald die Daten und Unterlagen nicht mehr für die genannten Zwecke benötigt werden, sind sie zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber (m/w/d) haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Studenten/Absolventen (m/w/d) haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Förderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Absolventen (m/w/d) verpflichten sich, gemäß §1 Abs. 2, für 5 Jahre (näheres regelt der Vertrag) nach dem erfolgreichen Abschluss des Referendariats bzw. der Facharztausbildung in der Stadt Seelow, in einem der für den Abschluss relevanten Berufsfeld, tätig zu sein.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Nach erfolgter Gewährung des Stipendiums informiert die Verwaltung die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit hierüber.
- (2) Der Studierende/ Absolvent (m/w/d) ist darüber hinaus mit seiner namentlichen Nennung während der Zuwendungsphase im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit einverstanden.
- (3) Die Stadt Seelow ist berechtigt, dem Bewerber (m/w/d) sämtliche Aufforderungen in Vollzug dieser Satzung an die, in der Bewerbung genannte E-Mail-Adresse, zu übermitteln.

§ 13 Beendigung

Die finanzielle Unterstützung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es endet darüber hinaus mit Ablauf des Monats, in dem der Student/Absolvent (m/w/d):

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 14 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Student / Absolvent (m/w/d) der Pflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen ist oder bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für die Förderung nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Studenten/ Absolventen (m/w/d) beruht. Näheres regelt der jeweilig geschlossene Vertrag.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Gewinnung und Förderung angehender Mediziner und Lehrkräfte (Stipendiansatzung) tritt am 18.06.2025 in Kraft.

ausgefertigt, Seelow 19.06.2025



Robert Nitz
Bürgermeister